

Beschlagnahme von Kartoffeln im Generalgouvernement Warschau.

Der Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement Warschau, v. Kries, hat bekanntgemacht, daß sämtliche Kartoffeln und Kartoffelfabrikate in den Gouvernements Kalisch, Plock, den Kreisen Wloclawec, Nieszawa, Gostynin des Gouvernements Warschau, sowie den Kreisen Czestochau, Bendzin, Lask, Lodz und Brzeziny des Gouvernements Petrikau beschlagnahmt sind. Ein Verkehr mit Kartoffeln und Kartoffelfabrikaten ist nur noch innerhalb der Kreise mit Genehmigung des Kreischefs zulässig. Alle bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge, die zur Lieferung außerhalb eines Kreises verpflichten, werden aufgehoben, ohne daß Käufer oder Verkäufer ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Bereits geleistete Anzahlungen sind zurückzugeben. Hinfort dürfen Verträge zur Lieferung außerhalb eines Kreises nur noch zugunsten der Zivilverwaltung des Generalgouvernements oder den von ihr bestellten Kommissionären abgeschlossen werden. Bereits für die Zivilverwaltung abgeschlossene bleiben aufrechterhalten. Für die Ankäufe der Zivilverwaltung wird der Kartoffelpreis frei Waggon nächster Bahnstation auf 1,25 M. für den Zentner festgesetzt. Bei einer Entfernung von über 6 Km. zwischen Hof und Station wird Anfuhr von 1 Pf. für den Zentner und Kilometer gewährt. Bei ausnahmsweise ungünstigen Wegen kann eine Sonderzulage bewilligt werden. 1,25 M. gilt zugleich als Höchstpreis. Für ausgesuchte Eßkartoffeln kann der Kreischef bis 2 M. bewilligen. — Mit Genehmigung des Kreischefs (Polizeipräsidenten) können ausgesuchte Eßkartoffeln zu höchstens 2 M. nach Warschau, Lodz, Sosnowice und Czestochau sowie nach Deutschland geliefert werden, letzteres nur durch die Hand der Zivilverwaltung. Preis für Kartoffelflocken 9, Kartoffelwalzmehl 10, Kartoffelschnitzel 8,50, Kartoffelmehr 1. Qualität 13,50 M. — Die Lieferung von Kartoffelfabrikaten über die Kreisgrenzen bedarf der Genehmigung der Zivilverwaltung.